

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Funktionsbezogene Ausbildung ehrenamtlicher Führungskräfte von Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen

Die Wahl und Bestellung ehrenamtlicher Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen ist in § 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) geregelt. Ihre Qualifikationsvoraussetzungen hierfür ergeben sich aus § 13 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO). Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 53 Abs. 1 ThürBKG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Aufsichtsbehörde über die Feuerwehren im Freistaat Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3688** vom 16. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2022 (Eingang: 5. Oktober 2022) beantwortet:

1. Welche Ortsbrandmeister und stellvertretenden Ortsbrandmeister von Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Thüringen erfüllen mit Stand zum 30. Juni 2022 nicht die Qualifikationsvoraussetzung des § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO (bitte Aufstellung der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren, geordnet nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?

Antwort:

§ 15 Abs. 2 ThürBKG normiert, dass der ehrenamtliche Ortsbrandmeister/die ehrenamtliche Ortsbrandmeisterin von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt wird. Ferner regelt § 15 Abs. 2 ThürBKG die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Hiernach ergibt sich die Wählbarkeit aus der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und dem Besitz der notwendigen Fachkenntnisse. Mithin müssen die notwendigen Fachkenntnisse, welche sich aus den Regelungen des § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO ergeben, am Tag der Wahl vollständig vorliegen. Liegen die beiden Voraussetzungen am Wahltag nicht vor, so liegt keine Wählbarkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 ThürBKG vor. Unter Anwendung des § 15 Abs. 7 ThürBKG gelten die Ausführungen für ehrenamtliche Stadtbrandmeister/-innen entsprechend.

Wird die Position des Stadt- beziehungsweise Ortsbrandmeisters/der Stadt- beziehungsweise Ortsbrandmeisterin hauptamtlich besetzt, so erfolgt die Bestellung durch den Bürgermeister. Aus der Anforderung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung mit dem Regelungsgehalt des § 18 Abs. 1 ThürFwOrgVO ergibt sich als Grundsatzregelung die Mindestqualifikationsanforderung für die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Handelt es sich um eine Gemeinde, welche über mehr als 30.000 Einwohner verfügt und in die Risikoklasse für Brandge-

fahren/technische Gefahren (BT) 4 oder Gefahrgut/ABC-Gefahren (ABC) 4 eingestuft ist, so ergibt sich als Spezialregelung die Mindestqualifikationsanforderung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst. Auch in diesen Fällen muss die jeweilige Laufbahnbefähigung am Tage der Bestellung vorliegen.

Dem Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes folgend, hier § 15 Abs. 2 ThürBKG, ist somit eine Wahl des ehrenamtlichen Ortsbrandmeisters/der ehrenamtlichen Ortsbrandmeisterin nur rechtmäßig, wenn die genannten normierten Qualifikationsanforderungen vorliegen oder im Ausnahmefall eine Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Da der Landesregierungen nur Kenntnis über Ausnahmegenehmigungen vorliegen, die in der Beantwortung der Frage 3 aufgeführt sind, wird auf die dortige Aufstellung verwiesen.

2. Welche Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer von Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Thüringen erfüllen mit Stand zum 30. Juni 2022 nicht die Qualifikationsvoraussetzungen des § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO (bitte Aufstellung der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren, geordnet nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?

Antwort:

§ 15 Abs. 2 ThürBKG normiert, dass der Wehrführer/die Wehrführerin von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Orts- beziehungsweise Stadtteilfeuerwehr gewählt wird. Ferner regelt § 15 Abs. 2 ThürBKG die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Hiernach ergibt sich die Wählbarkeit aus der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und dem Besitz der notwendigen Fachkenntnisse. Mithin müssen die notwendigen Fachkenntnisse, welche sich aus den Regelungen des § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO ergeben, am Tag der Wahl vollständig vorliegen. Sind die beiden Voraussetzungen am Wahltag nicht in einer Person vereint, so liegt keine Wählbarkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 ThürBKG vor.

Dem Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes folgend, hier § 15 Abs. 2 ThürBKG, ist somit eine Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin nur rechtmäßig, wenn die genannten normierten Qualifikationsanforderungen vorliegen oder im Ausnahmefall eine Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Da der Landesregierungen nur Kenntnis über Ausnahmegenehmigungen vorliegen, die in der Beantwortung der Frage 3 aufgeführt sind, wird auf die dortige Aufstellung verwiesen.

3. In wie vielen der in den Fragen 1 und 2 bezeichneten Fälle liegen Ausnahmegenehmigungen der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ThürBKG vor (bitte in den Aufstellungen nach den Fragen 1 und 2 gesondert kennzeichnen)?

Antwort:

Aus den Beantwortungen zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich, dass die Wahlanforderungen am Tag der Wahl beziehungsweise Bestellung vollständig vorliegen müssen. Nach Kenntnis der Landesregierung liegen in folgenden Gebietskörperschaften Ausnahmeregelungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 ThürBKG vor:

Orts-/Stadtbrandmeister beziehungsweise Orts-/Stadtbrandmeisterin

Jahr	Funktion	Stadt/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Landkreis
12/2020	Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	Kleinschwabhausen		Weimarer Land
01/2022	Standbrandmeister/ Standbrandmeisterin	Kranichfeld		Weimarer Land
05/2022	Stellvertretender Ortsbrandmeister/ Stellvertretende Ortsbrandmeisterin	Großschwabhausen		Weimarer Land
01/2022	Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	Golmsdorf		Saale-Holzland-Kreis
03/2022	Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	Milda		Saale-Holzland-Kreis

Wehrführer beziehungsweise Wehrführerin

Jahr	Funktion	Stadt/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Landkreis
04/2021	Wehrführer/Wehrführerin	Grammetal	Utzberg	Weimarer Land
06/2021	Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin	Grammetal	Eichelborn	Weimarer Land
10/2021	Wehrführer/Wehrführerin	Am Ettersberg	Heichelheim	Weimarer Land
10/2021	Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin	Am Ettersberg	Ramsla	Weimarer Land
05/2021	Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin	Apolda	Apolda	Weimarer Land
04/2022	Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin	Apolda	Oberdorf	Weimarer Land
05/2022	Wehrführer/Wehrführerin	Apolda	Oberroßla	Weimarer Land
06/2021	Wehrführer/Wehrführerin	Bad Berka	Tannroda	Weimarer Land

4. Was sind die Ursachen für fehlende Qualifikationsvoraussetzungen von ehrenamtlichen Führungskräften von Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen nach den Fragen 1 und 2?

Antwort:

Weitergehende Kenntnisse zu den Ursachen für fehlende Qualifikationsvoraussetzungen von ehrenamtlichen Führungskräften von Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen nach Fragen 1 und 2 liegen der Landesregierung nicht vor.

Ausgehend von der Antwort zu Frage 3 sieht die Landesregierung das Instrument der Ausnahmegenehmigung in seinem Wesen aber gewahrt, da die genannten Ausnahmegenehmigungen nur rund ein Prozent der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Thüringen betreffen.

Maier
Minister